

S A T Z U N G
für den „Verein für Kunst und Kultur Hüttener Berge e.V.“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Verein für Kunst und Kultur Hüttener Berge e.V.“

und hat seinen Sitz in Haby.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, Kunst und Kultur im Raume der Hüttener Berge und Umgebung zu fördern.
Dieses Ziel soll u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Die Region Hüttener Berge unter dem Aspekt Kunst und Kultur bekanntmachen.
 - Durch direktes Zusammenwirken der Menschen in der Region, Urlauberinnen und Urlauber mit Kunst- und Kulturschaffenden aus der Region sollen Kunst- und Kulturverständnis sowie Meinungsvielfalt und Toleranz gefördert werden.
 - Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, die dem Satzungszweck entsprechen (z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Gesprächsforen, Workshops u. ä.).
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
 - Ein Kunst- und Kulturangebot für die Menschen in dieser Region erarbeiten.
 - Für Urlauber/ innen ein Kunst- und Kulturangebot unterbreiten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
Einzelpersonen, Körperschaften, Behörden, Vereine, Initiativen, Firmen und sonstige Vereinigungen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit sind.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluß eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Geschäftsaufgabe.
- (5) Ein Mitglied kann ferner durch einstimmigen Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten und grobe Mißachtung der Satzung vorliegen.
Vereinsschädigendes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsverzuge ist.
Der Vorstandsbeschuß über den Ausschluß muß dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt werden. Der Nachweis des Zuganges des Schreibens ist zu führen.
- (6) Gegen den Ausschluß ist Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich.
Die Berufung muß schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluß erfolgen. Sie ist beim Vorstand einzureichen.
Die Beratung über die Berufung muß auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- (7) Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus
 - der Förderung und Vertretung der Interessen des Vereins
 - der Beachtung der Vereinssatzung
 - der Zahlung des festgesetzten Beitrages.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gliederungen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, aus der/ dem 1. Stellvertreter/ in, aus der/ dem 2. Stellvertreter/ in, einem/ einer Schriftführer/ in, einem/ einer Schatzmeister/ in und bis zu zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende, die zwei Stellvertreter/ innen und der/ die Schatzmeister/ in.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand wird die Personalhoheit übertragen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
Der/ Die jeweils bevollmächtigte Vertreter/ in darf nur ein Mitglied vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten - mit Ausnahme der Satzungsänderung (§ 11) und der Auflösung (§ 12) - mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachem Brief.
- (5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Revisoren/ Revisorinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestätigung/ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - alle 2 Jahre Wahlen
 - Verschiedenes
- (6) Zu den Mitgliederversammlungen muß mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung eingeladen werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird von dem/ der Schriftführer/ in ein Protokoll geführt, Protokolle bedürfen der Unterschrift des/ der Schriftführers/ Schriftführerin und des/ der Vorsitzenden.

§ 7

Revisoren/ Revisorinnen

Zur Kassenprüfung wählt die Jahreshauptversammlung 2 Revisoren/ Revisorinnen aus ihrer Mitte.

Die Wahl der Revisoren/ Revisorinnen erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Diese Revisoren/ Revisorinnen haben der Jahreshauptversammlung vor der Entlastung des Vorstandes einen Bericht zu geben. Der Bericht der Revisoren/ Revisorinnen hat schriftlich zu erfolgen und muß von mindestens einem/ einer Revisor/ in unterschrieben sein.

Die Revisoren/ Revisorinnen haben das Recht, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge zu nehmen, ihnen sind die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Revisoren/ Revisorinnen sind rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zur Kassenprüfung vom Vorstand einzuladen.

§ 8

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Beitragsordnung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10

Mitarbeiter/ innen

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung der Satzungsaufgaben Mitarbeiter/ innen beschäftigen.
- (2) Soweit der Verein Mitarbeiter/ innen beschäftigt, kann ein/ e Geschäftsführer/ in bestimmt werden, dem/ der organisatorische Leitungsaufgaben zugewiesen werden. Der/ Die Geschäftsführer/ in darf keinerlei Verbindlichkeiten für den Verein eingehen. Zur Gültigkeit der Eingehung von Verbindlichkeiten gilt § 5 Abs. 2.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzungen können nur mit Zustimmung von mindestens 3/4 der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, daß sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muß auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Auflösungsantrag muß dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, daß er ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung beifügen und seine Behandlung ankündigen kann.
- (3) Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
- (4) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die Ämter Wittensee, Hütten und Schlei, die das Vereinsvermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eckernförde einzutragen.